Reichs-Gesetzblatt.

№ 7.

(Nr. 1939.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Zutheilung der Insel Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens zu dem Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg vom 1. April 1891 ab. Vom 7. März 1891.

Auf Ihren Bericht vom 7. März genehmige Ich, daß vom 1. April 1891 ab die Insel Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens dem Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg zugetheilt werde.

Berlin, den 7. März 1891.

Wilhelm.

von Caprivi.

An den Reichskanzler.

(Nr. 1940.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Mexikos zu der am 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention. Vom 23. Februar 1891.

Im Artikel 11 der internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. von 1876 S. 191) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jener Konvention nachträglich beizutreten. Dementsprechend ist nach Mittheilung des internationalen Komitees für Maaß und Gewicht der Beitritt der mexikanischen Regierung zu der internationalen Meterkonvention am 30. Dezember v. J. auf diplomatischem Wege angezeigt worden.

Berlin, den 23. Februar 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1891.